

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Abteilung Register und Personenstand

Zentralbehörde HKsÜ

1. März 2019

MERKBLATT

Unterbringung von Minderjährigen im Ausland

1. Einleitung	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Risiko	3
2. Antragsformular	3
3. Fachliche Voraussetzungen	3
4. Platzierung in einem HKsÜ-Vertragsstaat	4
4.1 Rechtliche Grundlagen	4
4.2 Merkpunkte zum Zustimmungsverfahren gemäss HKsÜ	4
4.3 Aufnahme bei Verwandten oder nahestehenden Personen	5
5. Platzierung nach Art. 2a PAVO (Nicht-HKsÜ-Vertragsstaaten)	5
5.1 Rechtliche Grundlagen	5
5.2 Merkpunkte zum Zustimmungsverfahren gemäss PAVO	5
5.3 Aufnahme bei Verwandten oder nahestehenden Personen	6
6. Zuständigkeiten	7
7. Kontakte	7

Das vorliegende Merkblatt beschreibt die Bedingungen und gibt Hinweise zum Verfahren der Platzierung von Minderjährigen in Pflegefamilien oder Einrichtungen im Ausland. Damit ist jede Art von Platzierung von Minderjährigen im Ausland gemeint.

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338), insbesondere Art. 2a PAVO
- Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Massnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen, HKsÜ; SR 0.211.231.011), insbesondere Art. 23, 33, 54 HKsÜ
- Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen vom 21. Dezember 2007 (BG-KKE; SR 211.222.32), insbesondere Art. 2 BG-KKE
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210), insbesondere Art. 310 ZGB
- Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291), Art. 85 IPRG
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. Juni 2017 (EG ZGB; SAR 210.300), § 18 EG ZGB
- -Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 27. September 2017 (V EG ZGB; SAR 210.311) §§ 15 und 16 V EG ZGB

1. Einleitung

1.1 Allgemeines

Das vorliegende Merkblatt beschreibt die Bedingungen und gibt Hinweise zum Verfahren der Platzierung von Minderjährigen in Pflegefamilien oder Einrichtungen im Ausland. Damit ist jede Art von Platzierung von Minderjährigen im Ausland gemeint, unabhängig von der Dauer. Auch kurzzeitige Platzierungen sowie Wochenend- und Timeoutplatzierungen fallen darunter.

Beim Verfahren ist zu unterscheiden, ob es sich um eine Platzierung in einem Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens (HKsÜ) handelt oder gemäss Pflegekinderverordnung (PAVO). Entsprechend gelten unterschiedliche rechtliche Grundlagen.

Für Platzierungen im Rahmen der Familie oder der nahen Verwandtschaft sind Ausnahmen möglich.

1.2 Risiko

Grundsätzlich gilt, dass ungeachtet des Staates oder der vorhandenen Übereinkommen, eine Auslandsunterbringung immer zur Folge hat, dass eine Minderjährige oder ein Minderjähriger in den Einflussbereich eines ausländischen Staates und in dessen Rechtssystem gelangt. Bei jeder Unterbringung im Ausland besteht somit ein potentielles Risiko, dass der Staat vor Ort selber aktiv wird.

Liegt bei einer Unterbringung im Ausland die Zustimmung des ersuchten Staates nicht vor, so ist damit zu rechnen, dass der ersuchte Staat die Anerkennung der Massnahme verweigert (Art. 23 Abs. 2 lit. f HKsÜ) und nach eigenem Recht Kinderschutzmassnahmen anordnet (Art. 5 HKsÜ). Sollten andere Massnahmen als die von der Schweiz verfügten angeordnet werden, so ist eine erschwerte Rückkehr des Kindes in die Schweiz wahrscheinlich.

Ob der gewöhnliche Aufenthalt der oder des Minderjährigen wechselt und die Behördenzuständigkeit an den ersuchten Staat übergeht, hängt von der Zeitdauer der Platzierung ab. Je länger eine Unterbringung dauert, desto wahrscheinlicher ist ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts und somit ein Wechsel der Behördenzuständigkeit. Insbesondere bei Zeiträumen von ca. 6 Monaten bis ca. 18 Monaten befindet man sich in einer Grauzone. Ob die Zuständigkeit an den Aufnahmestaat übergeht, hängt unter anderem davon ab, ob der Staat, in dem die oder der Minderjährige platziert wird, sich zur Feststellung des gewöhnlichen Aufenthaltes mehr auf die Fakten (ist das Kind integriert, spricht es die Sprache etc.) oder die Indizien (war von Beginn an vorgesehen, dass das Kind in den Ursprungsstaat zurückkehrt) abstützt.

2. Antragsformular

[Das Formular "Antrag auf Zustimmung zur Unterbringung einer/eines Minderjährigen aus der Schweiz im Ausland" ist über diesen Link¹ zugänglich.](#) Es ist auszufüllen, auszudrucken, zu unterzeichnen und postalisch mit den entsprechenden Beilagen einzureichen.

3. Fachliche Voraussetzungen

Platzierungen im Ausland haben einschneidenden Charakter, sind mit Risiken verbunden und bilden grundsätzlich eine Ausnahme. Eine sorgfältige fachliche Beurteilung der Situation muss daher in jedem Fall vorausgehen und dokumentiert sein.

¹

https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/dvi/dokumente_5/arp_1/buergerrecht_und_personenstand_1/weitere_angebote/kesb_2/Antrag_Unterbringung_Minderjaehrige.pdf

Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:

- Die Indikation einer Auslandplatzierung liegt vor (z.B. bei Gefährdung: Schutz durch Distanz).
- Mögliche Platzierungsalternativen in der Schweiz wurden geprüft und als unpassend beurteilt.
- Es ist formuliert, warum die Ziele mit der oder dem Minderjährigen in der Schweiz nicht erreicht werden können.
- Bei Minderjährigen mit erhöhtem Schutzbedarf (z. B. Behinderung, Kleinkinder) ist beim Abwägen der Auslandplatzierung besondere Sorgfalt geboten.
- Ziele und Dauer der Auslandplatzierung sind nach Möglichkeit im Voraus mit allen Beteiligten (Minderjährige/Minderjähriger, Pflegefamilie/Einrichtung, Sorgeberechtigte, Mandatsträgerin/Mandatsträger) festgelegt. Die oder der Minderjährige muss in gebührender Weise in den Platzierungsprozess einbezogen werden.
- Es ist geklärt, wie der Abschluss der Auslandplatzierung und die Rückkehr in die Schweiz geplant sind (Anschlusslösung ist nach Möglichkeit definiert), sofern der genaue Zeitpunkt der Rückkehr im Moment der Platzierung nicht geplant werden kann. Die Unterstützung und Begleitung der oder des Minderjährigen ist dabei gewährleistet.
- Die Passung muss gewährleistet sein, insbesondere müssen die Bedürfnisse der oder des Minderjährigen, ihr oder sein (Betreuungs-)Bedarf sowie das zur Verfügung stehende konkrete Angebot bestmöglich übereinstimmen.
- Die bezeichnete Vertrauensperson der oder des Minderjährigen muss allen Beteiligten nicht nur formell bekannt, sondern auch konkret für die Minderjährige oder den Minderjährigen erreichbar sein und in regelmässigem Kontakt mit ihr oder ihm stehen.
- Eine Platzierung ist nur durch Schweizer Organisationen möglich, welche über Unterbringungsmöglichkeiten im Ausland verfügen, die ihnen angeschlossen sind.
- Die Behörde muss jederzeit Zugang zur oder zum Minderjährigen haben. Der freie Verkehr muss gesichert sein.
- Der konkrete Aufenthaltsort der oder des Minderjährigen muss der Behörde jederzeit bekannt sein.

4. Platzierung in einem HKsÜ-Vertragsstaat

4.1 Rechtliche Grundlagen

HKsÜ

Art. 33

¹ Erwägt die (...) zuständige Behörde die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim oder seine Betreuung durch Kafala oder eine entsprechende Einrichtung und soll es in einem anderen Vertragsstaat untergebracht oder betreut werden, so zieht sie vorher die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde dieses Staates zu Rate. Zu diesem Zweck übermittelt sie ihr einen Bericht über das Kind und die Gründe ihres Vorschlags zur Unterbringung oder Betreuung.

² Die Entscheidung über die Unterbringung oder Betreuung kann im ersuchenden Staat nur getroffen werden, wenn die Zentrale Behörde oder eine andere zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Unterbringung oder Betreuung zugestimmt hat, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

4.2 Merkpunkte zum Zustimmungsverfahren gemäss HKsÜ

Jede Platzierung setzt ein Zustimmungsverfahren voraus.

- Das Zustimmungsverfahren ist bei der Zentralbehörde oder der zuständigen Behörde des Staates, in welchem die oder der Minderjährige platziert werden soll, einzuleiten.
- Das Verfahren kann direkt durch die platzierende Behörde (Familiengericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB]) oder durch die kantonale Zentralbehörde HKsÜ (Departement Volkswirtschaft und Inneres, Abteilung Register und Personenstand, siehe Ziffer 7

Kontakte) eingeleitet werden. Die direkte Einleitung ist sinnvoll, wenn auf Seiten der KESB bereits ein Kontakt zur zuständigen Behörde des Aufnahmestaates besteht.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, vorgängig mit der kantonalen Zentralbehörde HKsÜ Verbindung aufzunehmen.

Folgende Unterlagen müssen bei der Einleitung des Zustimmungsverfahrens vorliegen:

- Formular "Antrag auf Zustimmung zur Unterbringung einer/eines Minderjährigen aus der Schweiz im Ausland" (siehe Ziffer 2 Antragsformular).
- Im Antrag muss um Mitteilung ersucht werden,
 - ob das ausländische Angebot bewilligt ist und beaufsichtigt wird (Bestätigung durch Zentralbehörde oder zuständige Behörde im Ausland erforderlich) und
 - ob die Unterbringung mit den ausländerrechtlichen Grundlagen vereinbar ist (Einreise und Aufenthalt).
- Bericht mit allen wichtigen Informationen über die Minderjährige oder den Minderjährigen, Beschreibung der Situation, Begründung der erwünschten Unterbringung, ev. weitere Unterlagen.

Übersetzung und Beglaubigung:

Der Antrag muss mit den entsprechenden Beilagen (ohne Beglaubigung oder weitere Förmlichkeiten) übersetzt werden (Art. 54 HKsÜ). Es ist bei der Zentralbehörde abzuklären, in welcher Sprache die Übersetzung vorliegen muss. Für eine allfällige Übersetzung ist die platzierende Behörde verantwortlich.

Die kantonale Zentralbehörde HKsÜ informiert die Zentrale Behörde HKsÜ des Bundes (Bundesamt für Justiz) über das Verfahren.

4.3 Aufnahme bei Verwandten oder nahestehenden Personen

Die Platzierung bei Verwandten oder nahestehenden Personen ist mit dem jeweiligen Aufnahmestaat fallspezifisch zu klären.

5. Platzierung nach Art. 2a PAVO (Nicht-HKsÜ-Vertragsstaaten)

5.1 Rechtliche Grundlagen

PAVO

Art. 2a

¹ Die zuständige Behörde kann eine befristete Platzierung von Pflegekindern in Familien oder Heimen im Ausland unter den folgenden Voraussetzungen anordnen:

- a. Sie hat eine Vertrauensperson in der Schweiz bezeichnet, an die sich das im Ausland betreute Kind bei Fragen oder Problemen wenden kann.
- b. Sie bezieht vor der Platzierung die zentrale Behörde des Kantons (...) ein und holt die Zustimmung der für die Platzierung zuständigen ausländischen Behörde ein.
- c. Die ausländischen Pflegefamilien oder Heime müssen über eine Bewilligung der zuständigen ausländischen Behörde verfügen und unter deren Aufsicht stehen.

(...)

5.2 Merkmale zum Zustimmungsverfahren gemäss PAVO

Jede Platzierung setzt ein Zustimmungsverfahren voraus.

- Das Zustimmungsverfahren ist bei der zuständigen Behörde des Staates, in welchem die oder der Minderjährige platziert werden soll, einzuleiten.
- Das Verfahren kann direkt durch die platzierende Behörde (Familiengericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB]) oder durch die kantonale Zentralbehörde HKsÜ eingeleitet werden. Die direkte Einleitung ist sinnvoll, wenn auf Seiten der KESB bereits ein Kontakt zur zuständigen Behörde des Aufnahmestaates besteht.

Es ist vorgängig zwingend die kantonale Zentralbehörde HKsÜ miteinzubeziehen.

Folgende Unterlagen müssen bei Einleitung des Zustimmungsverfahrens vorliegen:

- Formular "Antrag auf Zustimmung zur Unterbringung einer/eines Minderjährigen aus der Schweiz im Ausland" (siehe Ziffer 2 Antragsformular).
- Im Antrag muss um Mitteilung ersucht werden,
 - ob das ausländische Angebot bewilligt ist und beaufsichtigt wird (Bestätigung durch die zuständige Behörde im Ausland erforderlich) und
 - ob die Unterbringung mit den ausländerrechtlichen Grundlagen vereinbar ist (Einreise und Aufenthalt).
- Bericht mit allen wichtigen Informationen über die Minderjährige oder den Minderjährigen, Beschreibung der Situation, Begründung der erwünschten Unterbringung, ev. weitere Unterlagen

Übersetzung und Beglaubigung:

Es ist vorgängig mit der kantonalen Zentralbehörde HKsÜ abzuklären, ob und in welcher Sprache eine Übersetzung der Unterlagen vorliegen muss. Für eine allfällige Übersetzung ist die platzierende Behörde verantwortlich. Ebenso muss vorgängig bei der zuständigen ausländischen Behörde abgeklärt werden, ob eine Beglaubigung der Übersetzung oder weitere Förmlichkeiten erforderlich sind.

Die kantonale Zentralbehörde HKsÜ informiert die Zentrale Behörde HKsÜ des Bundes (Bundesamt für Justiz) über das Verfahren.

5.3 Aufnahme bei Verwandten oder nahestehenden Personen

PAVO

Art. 2a

(...)

² Findet das Kind Aufnahme bei Verwandten oder von seinen Eltern bezeichneten nahestehenden Personen mit Wohnsitz im Ausland, so kann von den Voraussetzungen im Einzelfall abgewichen werden, wenn die zuständige Behörde vorgängig abgeklärt hat, dass das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist.

Voraussetzungen einer Platzierung bei Verwandten oder anderen nahestehenden Personen im Ausland sind:

- Das Kindeswohl ist nicht gefährdet.
- Die Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen sind abgeklärt.

Hinweis: Eine Platzierung kann auch dann vorgenommen werden, wenn das entsprechende Land keine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Betreuungsplätze kennt.

Beispiel: Platzierung einer oder eines Minderjährigen, dessen einziger Elternteil die Betreuung in der Schweiz nicht sicherstellen kann (z. B. Krankheit oder Gefängnisstrafe), bei Verwandten oder nahestehenden Personen im Ausland.

6. Zuständigkeiten

Aufgabe der KESB als verfügende Behörde:

Die zuständige KESB ist verantwortlich für die Platzierung im Einzelfall. Sie fällt letztlich den Entscheid zur Unterbringung im Ausland und ist verantwortlich für die Erfüllung aller Voraussetzungen gemäss Art. 2a PAVO.

Aufgabe des Departements Volkswirtschaft und Inneres als Zentralbehörde HKsÜ des Kantons Aargau:

Der kantonalen Zentralbehörde HKsÜ kommt eine vermittelnde Rolle zu, indem sie den Kontakt zu den betreffenden ausländischen Zentralbehörden herstellt. Dazu gehören das Ermitteln der ausländischen Kontaktstellen, das Klären der Korrespondenzsprache sowie das Übermitteln von Dokumenten. Sie ist auch für die Information an das Bundesamt für Justiz zuständig.

Aufgabe des Departements Bildung, Kultur und Sport:

Die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten hat die Aufsicht über die Familienplatzierungsorganisationen gemäss Art. 20a PAVO, über die Einrichtungen gemäss § 2 Betreuungsgesetz und gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a PAVO und eine beratende Funktion gegenüber Gemeinden im Bereich Dienstleistungen in der Familienpflege.

7. Kontakte

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Zentralbehörde HKsÜ
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

062/ 835 14 40
zivilstandswesen@ag.ch

Departement Bildung, Kultur und Sport
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
Bahnhofstrasse 29
5001 Aarau

062/ 835 21 70
shw@ag.ch

Gerichte Kanton Aargau
Obergericht
Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz
Obere Vorstadt 38
5000 Aarau

062/ 835 38 50
www.ag.ch/kesb